

HM_003

08.10.2007

To whom it may concern

Was ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme an Cryogas Behältern in Deutschland in Bezug auf die sichere Funktion der Sicherheitsventile zu beachten?

Nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 14 „Prüfung vor Inbetriebnahme“ dürfen überwachungsbedürftige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) sich von der ordnungsgemäßen Installation, den Aufstellungsbedingungen und der „sicheren Funktion“ der Anlage überzeugt hat. Cryogas Behälter sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Verordnung.

Wie überzeugt sich die ZÜS nun von der sicheren Funktion der Sicherheitsventile.

1. Eignung für den Anwendungsfall:
 - Ausreichende Dimensionierung, Auslegungsberechnung durch den Anlagenbauer, oder Betreiber aus der Behälterdokumentation
 - Geeignete Werkstoffauswahl
 - Vorliegende EG-Baumusterprüfung nach Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräterichtlinie), bzw. auch Bauteilprüfung nach VdTÜV-Merkblatt Sv 100
 - Erfüllung der Anforderungen nach AD 2000-Merkblatt A2 und / oder DIN EN ISO 4126-1

2. Einstelldruck:
 - Die Kontrolle des Einstelldrucks des Sicherheitsventils ist im eingebauten Zustand am Behälter nicht möglich.
Daher wird von den Mitarbeitern der ZÜS eine Einstellbescheinigung durch eine benannten Stelle (z. B. TÜV) gefordert.
 - Bei Behälteranlagen die hinsichtlich der konstruktiven Auslegung und Herstellung vollständig dem AD 2000 Code entsprechen, steht die Forderung nach der Einstellbescheinigung durch die benannte Stelle auch im AD 2000-Merkblatt A2, Abschnitt 11.

3. sachgemäße Anordnung
 - nicht absperrbar
 - gefahrlose Ableitung
 - Zugänglichkeit

Olaf Schulenberg
HEROSE GmbH